

**GEMEINDE HASSLOCH**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**"PARKFRIEDHOF 1.ERWEITERUNG"**

**BEGRÜNDUNG**

1. Lage / Abgrenzung des Plangebietes
2. Erforderlichkeit der Planaufstellung / Anlaß der Bebauungsplanung
3. Einfügung in die vorbereitende Bauleitplanung / Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
4. Vorherige Nutzung / Bestand
5. Eignung der Fläche
6. Berechnung der absehbaren Friedhofsflächenbedarfes
7. Planung
  - 7.1 Nutzung
  - 7.2 Erschließung
  - 7.3 Ver- und Entsorgung
8. Landespflegerischer Planungsbeitrag
9. Bodenordnung

## **1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes**

Das Planungsgebiet liegt nordwestlich der bebauten Ortslage von Haßloch. Die Gemeinde Haßloch hat am 08.07.1993 den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Die Bekanntmachung erfolgte am 20.10.1993. Die Fläche des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 4,3 ha.

Das räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt im

- Norden durch die südliche Grenze des Planfeststellungsverfahrens für die Beseitigung des Bahnüberganges WP 125
- Osten die Westgrenze des bestehenden Parkfriedhofs, Flurstück 3569 bzw. durch die westliche Grenze des Bebauungsplanes "Mußbacher Weg, 2. Änderung", Flurstücke 3560/1, 3560/2, 3560/3 und 3560/4.
- Süden durch die nördliche Grenze des Bebauungsplanes "Westrandstraße" im Bereich des Mußbacher Weges.
- Westen die Westgrenze des Flurstücks 12664

Der Bebauungsplan umfaßt folgende Flurstücke jeweils teilweise:

12645, 12646, 12647, 12648, 12649, 12650, 12651, 12652, 12653, 12654, 12655, 12656, 12657, 12658, 12659, 12660, 12661, 12662, 12663 und 12664.

## **2. Erforderlichkeit der Planaufstellung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Parkfriedhofes in Haßloch geschaffen werden.

Die Erweiterung des bestehenden Parkfriedhofes ergibt sich aus den geringen Flächenreserven im bestehenden Parkfriedhof bzw. im Friedhof Bahnhofstraße. In einer Gutachterlichen Stellungnahme "Friedhofsplanung und -erweiterung" vom Januar 1992 mit Ergänzung Juli 1992 (Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen) wurden verschiedene Varianten zur möglichen künftigen Nutzung und Erweiterung der gemeindeeigenen Friedhöfe untersucht. Dabei ergab sich, daß eine Erweiterung des Parkfriedhofes bei gleichzeitigem Weiterbetrieb des Friedhofes in der Bahnhofstraße als sinnvollste Lösung anzusehen ist.

Der Flächenumfang der Erweiterung ergibt sich aus der o.a. gutachterlichen

Stellungnahme bzw. der "Berechnung des absehbaren Friedhofsflächenbedarfes" vom Dezember 1993.

### **3. Einfügung in die vorbereitende Bauleitplanung / Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Haßloch - Änderungsplan 2, genehmigt durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 02. April 1984, Az.: 610-12/63-05/Ha.-2/Kl., stellt das Bebauungsplangebiet im östlichen Bereich als Grünfläche "Friedhof - geplant", ansonsten als landwirtschaftliche Fläche dar.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der dargestellten landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

### **4. Vorherige Nutzung / Bestand**

Bisher wurde das Bebauungsplangebiet als landwirtschaftliche Fläche sowie - an der Ostgrenze des Planungsgebietes - als Wirtschaftsweg genutzt.

### **5. Eignung der Fläche**

Zur Überprüfung der Eignung der als Friedhofserweiterung vorgesehenen Fläche wurde von der Gemeinde Haßloch ein Baugrundgutachten beauftragt. Gemäß Gutachten BRAUER&DISTLER/Dr.-Ing. GELBERT, Proj.-Nr. E 834.01-06.94, NEUSTADT/BAD DÜRKHEIM, JUNI 1994, ist das untersuchte Areal bezogen auf die erkundeten Erdstoffe als Erweiterung des Haßlocher Parkfriedhofes geeignet. Ungeeignet ist dagegen laut Gutachten das derzeitige Geländeniveau, so daß eine Geländeaufschüttung erforderlich wird.

Angesichts der vom Geologischen Landesamt und vom Staatlichem Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft geforderten Mindestgrabsohlentiefe von 1,80 m bei Einfachbelegung bzw. 2,80 m bei Doppelbelegung ergeben sich bei einer Stärke der Filterschicht von 0,70 m Mindestgeländehöhen über Grundwasserhöchststand von 2,50 m bei Einfachbelegung und 3,50 m bei Doppelbelegung.

Angesichts der gegebenen Geländehöhen zwischen 115.25 m üNN und 116.10 m üNN und dem im Gutachten festgestellten Grundwasserhöchststand von 112,96 m üNN ist somit eine Doppelbelegung erst nach einer Geländeauffüllung möglich. Eine Einfachbelegung ist dagegen im überwiegenden Teil der Erweiterungsfläche ohne Erdbewegungen realisierbar. Die maximal erforderliche Geländeauffüllung beträgt ca. 1,20 m, sofern am tiefsten Geländepunkt eine Doppelbelegung vorgesehen wird.

In Friedhofsbereichen, in denen eine Doppelbelegung vorgesehen wird, muß die Mutterbodenschicht in der im Mittel anstehenden Schichtdicke von 0,2 bis 0,4 m abgetragen werden. Nach Auffüllung mit geeigneten Materialien (vgl. Baugrundgutachten, S.10) kann der Mutterboden als oberste abschließende Deckschicht wieder aufgetragen werden.

## 6. Berechnung der absehbaren Friedhofsflächenbedarfes

Die zukünftige Gesamtbelegungsfläche unter Berücksichtigung der turnusmäßigen Wiederbelegung berechnet sich mit Hilfe folgender Formel nach Lendholt/Herbst (1966). Danach beträgt die erforderliche Gesamtbelegungsfläche  $BF_t$  [m<sup>2</sup>]:

$$BF_t = \frac{E \cdot B \cdot [(U\% \cdot FU \cdot RZU) + (K\% \cdot FK \cdot RZK) + (R\% \cdot FR \cdot RZF) + (W\% \cdot FW \cdot RZW) + (FW\% \cdot FFW \cdot RZFW)]}{1000 \cdot 100}$$

wobei

- BF Gesamtbelegungsfläche
- t turnusmäßige Wiederbelegung
- E Einwohnerzielzahl
- B Bestattungsziffer
- U Urnengrab
- K Kindergrab
- R Einzel-Reihengrab
- W Einzel-Wahlgrab
- FW Familienwahlgrab (Doppel-Wahlgrab)
- F Bruttograbgrößen für die einzelnen Grabarten
- % prozentualer Anteil der einzelnen Grabarten
- RZ Ruhefrist als Zeitfaktor

Zur Ermittlung der Gesamtbedarfsfläche ist die Belegungsfläche mit einem Freiflächenfaktor zu multiplizieren. Die für Stellplätze, für die Randeingrünung und Sondereinrichtungen wie Gebäude und Lagerflächen benötigten Flächen sind zu addieren.

Folgende Grundlagendaten gehen in die Berechnung ein:

### Einwohnerzielzahl

Die Einwohnerzielzahl für das Jahr 2005 beträgt (gemäß Angabe Raumordnungsverband) für die Gemeinde Haßloch: 22.820 EW

In der Berechnung kann vereinfachend von 23.000 Einwohnern ausgegangen werden.

### Bestattungsziffer

Es wird von einer konstanten Bestattungsziffer von 1,11 % ausgegangen, die sich auf die Friedhöfe Bahnhofstraße und Parkfriedhof mit 0,278 % bzw. 0,832 % verteilt.

### Anteile der Grabarten

Bei der Berechnung wird von den Anteilen der einzelnen Grabarten, wie sie bei den Bestattungen 1986 - 1990 festgestellt wurden, ausgegangen. Jedoch wird von einem höheren Anteil Feuerbestattungen (10%) ausgegangen, der sich zu gleichen Teilen auf Urnengräber und -wände verteilt. Der erhöhte Anteil Urnenbestattungen reduziert proportional die anderen Grabarten zu gleichen Teilen.

	1986 - 1990	Planung
Urnengräber	5,4 %	5,0 %
Urnenwand	-----	5,0 %
Kindergräber	0,9 %	0,9 %
Einzel-Reihengräber	3,0 %	3,0 %
Einzel-Wahlgräber	19,0 %	16,7 %
Doppel-Wahlgräber	70,0 %	67,7 %
Dreiergräber	1,7 %	1,7 %

### Ruhezeiten

Bei den zugrundgelegten Ruhezeiten wird von einer Ruhefrist von 20 Jahren für Reihengräber, von 15 Jahren bei Kindergräbern und 50 Jahren bei Wahlgräbern ausgegangen. Grundlage der Annahme einer 50-jährigen Ruhefrist bei Wahlgräbern ist ein einmaliges Wiederkaufsrecht der Wahlgrabstätten.

### Netto-Grabgrößen

Für die einzelnen Grabarten ergeben sich unter dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund- und Boden folgende Netto-Grabmaße:

Urnengräber	0,80 m x 1,00 m	= 0,80 m <sup>2</sup>
Kindergräber	1,20 m x 0,60 m	= 0,72 m <sup>2</sup>
Einzel-Reihengräber	2,00 m x 0,90 m	= 1,80 m <sup>2</sup>
Einzel-Wahlgräber	2,00 m x 0,90 m	= 1,80 m <sup>2</sup>
Doppel-Wahlgräber	2,00 m x 1,80 m	= 3,60 m <sup>2</sup>
Dreiergräber	2,00 m x 2,70 m	= 5,40 m <sup>2</sup>

### Brutto-Grabgrößen

Die Brutto-Grabgröße ergibt sich aus der Netto-Grabgröße und den anteilig hinzuzurechnenden Erschließungswegen und zwischenliegenden Hecken. Bei Breiten der Wege zwischen den Grabstätten von 1,50 m und der zwischenliegenden Hecke von 0,80 m ergeben sich für die Brutto-Grabgrößen folgende Maße:

Urnengräber	ca. 2,0 m <sup>2</sup>
Kindergräber	ca. 2,1 m <sup>2</sup>
Einzel-Reihengräber	ca. 3,1 m <sup>2</sup>
Einzel-Wahlgräber	ca. 3,8 m <sup>2</sup>
Doppel-Wahlgräber	ca. 6,6 m <sup>2</sup>
Dreier-Wahlgräber	ca. 9,5 m <sup>2</sup>

Bei einer Etagenbelegung verringert sich der Flächenwert für Doppelgräber auf den Wert für Einzelgräber.

### Freiflächenfaktor

Der Parkfriedhof weist derzeit, bezogen auf die einzelnen Belegungsfelder, einen Freiflächenfaktor von ca. 2,0 auf. In diesem Freiflächenfaktor nicht enthalten sind Sonderflächen wie Gebäudeflächen und Lagerflächen. Ebenso nicht einbezogen sind die Wiesenflächen W 1 und W 2, die gemäß den Gestaltungsabsichten der Gemeinde nicht belegt werden sollen. Langfristig können diese Flächen jedoch als Sicherheiten für die Unwägbarkeiten der Bedarfsberechnung betrachtet werden.

Für die Neuplanung wird von einem Freiflächenfaktor von 1,25 ausgegangen.

### Netto belegungsfläche

Angesichts der im Bereich der Friedhofserweiterungsfläche gegebenen Geländehöhen und dem im Gutachten BRAUER&DISTLER/ Dr.-ING. GELBERT, Baugrunduntersuchung, Juni 1994, festgestellten Grundwasserhöchststand ist eine Doppelbelegung nur möglich nach einer Geländeauffüllung. Eine Einfachbelegung ist dagegen im überwiegenden Teil der Erweiterungsfläche ohne Erdbewegungen möglich.

U.a. aus wirtschaftlichen Gründen ist es daher zweckmäßig, die Bereiche mit Doppelbelegung zu begrenzen. Die Berechnung der Nettobelegungsfläche erfolgt daher unter der Annahme, daß keine Doppelbelegung realisiert wird. Alternativ erfolgt eine Berechnung unter der Annahme einer Doppelbelegung (Etagenbelegung), die mit 50 % der Doppelwahlgräber in Ansatz gebracht wird (Klammerwerte).

Urnenwand:	1,0 m <sup>2</sup> x 5,0 % x 20 Jahre =	100 m <sup>2</sup>
Urnengrab:	2,0 m <sup>2</sup> x 5,0 % x 20 Jahre =	200 m <sup>2</sup>
Kindergrab:	2,1 m <sup>2</sup> x 0,9 % x 15 Jahre =	28 m <sup>2</sup>
Einzel-Reihengrab:	3,1 m <sup>2</sup> x 3,0 % x 20 Jahre =	186 m <sup>2</sup>
Einzel-Wahlgrab/Doppelgräber Etagenbelegung:		
	3,8 m <sup>2</sup> x 16,7 % x 50 Jahre =	3.173 m <sup>2</sup>
	(3,8 m <sup>2</sup> x 52,2 % x 50 Jahre =	9.918 m <sup>2</sup> )
Doppel-Wahlgrab Einfachbelegung:		
	6,6 m <sup>2</sup> x 67,7 % x 50 Jahre =	22.341 m <sup>2</sup>
	(6,6 m <sup>2</sup> x 34,0 % x 50 Jahre =	11.220 m <sup>2</sup> )
Dreier-Gräber	9,5 m <sup>2</sup> x 1,7% x 50 Jahre =	807 m <sup>2</sup>
Summe		<hr/> 26.835 m <sup>2</sup> (22.459 m <sup>2</sup> )

Die benötigte Nettobelegungsfläche beträgt dann bei Einfachbelegung:

$$BF_t = \frac{23.000 \text{ EW} \times 8.32 \times 26.835 \text{ m}^2}{1000 \times 100} = 51.351 \text{ m}^2$$

bzw. bei teilweiser Etagenbelegung:

$$BF_t = \frac{23.000 \text{ EW} \times 8.32 \times 22.459 \text{ m}^2}{1000 \times 100} = 42.978 \text{ m}^2$$

### Bruttobelegungsfläche

Multipliziert mit einem Freiflächenfaktor von 1,25 ergibt sich aus der Nettobelegungsfläche ein Gesamtbelegungsflächenbedarf von ca. 6,4 ha (5,4 ha). Dieser Flächenbedarf kann im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch unter Berücksichtigung der sonstigen Flächenerfordernisse für Gebäude, Stellplätze, Lagerflächen, interne Grünflächen und Randeingrünung auf der vorgesehenen Erweiterungsfläche nachgewiesen werden.

## **7. Planung**

### **7.1 Nutzung**

Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" festgesetzt. Innerhalb dieser Grünfläche sind im wesentlichen Grabfelder mitsamt den zugehörigen Wegen geplant. Der flächenmäßige Umfang der Grabfelder ergibt sich aus der Berechnung des absehbaren Friedhofsflächenbedarfes (vgl. Punkt 6). Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Friedhofsnutzung und zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des Grundwassers wird für Grabfelder mit Einfachbelegung eine Mindestgeländehöhe von 2,50 m über Grundwasserhöchststand, für Grabfelder mit Doppelbelegung eine Mindestgeländehöhe von 3,50 m über Grundwasserhöchststand festgesetzt. Die nähere Konkretisierung, welche Grabfelder für Doppel- bzw. Einfachbelegung vorgesehen werden, wird im Zuge der Erweiterung des Friedhofes in Abhängigkeit vom absehbaren Friedhofsflächenbedarf erfolgen.

Im Süden des Bebauungsplangebietes wird ein "Sonstiges Sondergebiet" für die Errichtung friedhofsbezogener baulicher Anlagen ausgewiesen. Damit soll Raum geschaffen werden für den Bau eines Blumenladens und eines Toilettengebäudes mit Lager-/Aufenthaltsräumen für Betriebspersonal. Gestalterische Festsetzungen der Dachform und der Dachneigung und die Begrenzung auf Eingeschoßigkeit mit festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen passen die Baulichkeiten in den geplanten Friedhof ein.

Zur Deckung des Stellplatzbedarfs, der sich anhand der "Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs" (EAR 91) ergibt, wird im Südwesten der Erweiterungsfläche eine Fläche für Stellplätze ausgewiesen.

Für den internen Betrieb des Friedhofs wird weiterhin eine Fläche für einen Lagerplatz dargestellt.

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ergeben sich zum einen aus dem landespflegerischen Planungsbeitrag (siehe unter 8.), zum anderen aus der Absicht, zu der im Südosten angrenzenden Wohnbebauung einen Schutzabstand einzuhalten.

### **7.2 Erschließung**

Die Erweiterungsfläche des Parkfriedhofes wird vom bestehenden Friedhof aus erschlossen. Zusätzlich wird eine Erschließung über einen Nebeneingang am Mußbacher Weg vorgesehen. Der Haupteingang verbleibt im Osten im Bereich der Aussegnungshalle. Eine Erschließung im Norden vom Schlittweg aus ist nicht vorgesehen.

### **7.3 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung mit Strom, Gas, Wasser und Abwasser ist über das vorhandene bzw. in der Westrandstraße geplante öffentliche Leitungsnetz gesichert. Die im Zuge der Grundwassermessungen gesetzten Pegel sollen nach Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zu Brauchwasserbrunnen ausgebaut werden.

## **8. Landespflegerischer Planungsbeitrag**

Gemäß § 5 i.V.m. § 17 LPflG Rheinland-Pfalz wird im Rahmen eines landespflegerischen Planungsbeitrages zu den Fragen der Umweltverträglichkeit des Vorhabens Stellung genommen.

Aus Erhebung, Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft und deren voraussichtlicher Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden und geplanten Nutzung wird für die geplante Maßnahme dargestellt, wie zu erwartende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gegebenenfalls vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

Zur landschaftlichen Einbindung der Erweiterungsfläche des Friedhofes soll das Plangebiet durch eine Randeingrünung mit standortgerechten und heimischen Gehölzarten, großkronigen Laubbäumen und Gras-Kraut-Strukturen bepflanzt werden. Damit wird auch ein strukturierter Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen. Zur östlichen Grenze der Erweiterungsfläche im Bereich der bestehenden Bebauung entlang der Theodor-Storm-Straße ist mit hochwachsenden Bäumen ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten, um Einschränkungen der Sichtmöglichkeiten von den angrenzenden Grundstücken zu vermeiden.

Zur internen Begrünung des Friedhofs ist eine alleearartige Bepflanzung der Hauptwege sowie eine Begrünung der Grabfeldflächen mit Hochstämmen vorgesehen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Begrünung beinhaltet dabei nur die aus übergeordneten gestalterischen Gesichtspunkten notwendigen Pflanzungen; zusätzliche Begrünungen ergeben sich durch die zwischen den Grabreihen vorgesehenen Hecken und die Begrünung der einzelnen Grabstätten selbst. Weiterhin vorgesehen ist eine Begrünung der Stellplatzflächen.

Die im Bereich der Grabfeldflächen anfallenden Niederschlagswässer sollen breitflächig versickert werden. Eine Sammlung der Niederschlagswässer soll nicht vorgesehen werden. Damit wird neben einer Erhaltung der Grundwasserneubildung in diesem Bereich auch eine Sicherung der günstigen Verwesungseigenschaften des Bodens erreicht.

Zur Begrenzung der Versiegelung sollen die Zufahrten, Zugänge, Stellplätze und Wege innerhalb der Friedhofserweiterungsfläche mit wasserdurchlässigen Material ausgebildet werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die geforderten Maßnahmen - soweit rechtlich gesichert - in textliche und planerische Festsetzungen umgesetzt. Ansonsten wird eine Umsetzung durch eine entsprechende Selbstbindung der Gemeinde als Planungsträger der Friedhofserweiterung sichergestellt. Zur näheren Begründung der einzelnen Maßnahmen wird auf den landespflegerischen Planungsbeitrag verwiesen.

Eine Festsetzung einer maximal zulässige Abdeckung der Grabflächen auf ein Drittel der Fläche wird im Bebauungsplan für entbehrlich gehalten, da eine entsprechende Regelung in der Friedhofssatzung vom 30.03.1994 besteht (vgl. §§ 26 und 27 der Friedhofssatzung in der Fassung vom 30.03.1994).

## 9. Bodenordnung

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes sind bodenordnende Maßnahmen bzw. ein freihändiger Erwerb der Flächen durch die Gemeinde erforderlich.

Haßloch, den...3.0.1995



*H. Gebhardt*

Diese Begründung ist Bestandteil  
des am 27.11.1995 angezeigten  
Bebauungsplanes.  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
Bad Dürkheim, den 17.01.1996.

Im Auftrag

*Eichner*  
(Eichner)